

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

Wird einem ausländischen jüdischen Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund die Arbeitserlaubnis entzogen, so kann diese Maßnahme einer Ausweisung gleichzustellen sein.

BGH, Urteil v. 18. September 1963 - IV ZR 41/63 -
OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 41/63

Verkündet am
25. September 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Marcel L [REDACTED], D [REDACTED]-H [REDACTED], B [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1963 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 6. Juni 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung. Er ist im Jahre 1926 in S [REDACTED] geboren. Sein Vater ist im Jahre 1885 in einem Gebietsteil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie geboren, der durch den Vertrag von Trianon an Jugoslawien fiel. Er hatte nach dem Abschluß seiner Schulausbildung in Ungarn in Zürich studiert und war seit 1916 in S [REDACTED] bei den M [REDACTED]-Werken tätig. Seit dem Jahre 1926 war er bei der gleichen Firma in D [REDACTED] beschäftigt. Seine Bemühungen, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben, scheiterten infolge der Machtergreifung des Nationalsozialismus.

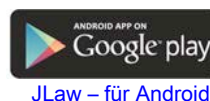
Da die damaligen deutschen Behörden die Arbeits-erlaubnis des Vaters des Klägers in Deutschland nicht verlängerten, verzog dieser mit seiner Familie im Jahre 1936 nach Jugoslawien. Er hatte auf seinen Antrag im Jahre 1931 einen Paß dieses Landes erhalten. Der Kläger kehrte am 1. September 1955 in das Gebiet der deutschen Bundesrepublik zurück. Er ist der Auffassung, daß er nach Sprache, Erziehung und Kultur ebenso wie sein Vater deutscher Volkszugehöriger sei. Deshalb müsse seine verfolgungsbedingte Auswanderung nach Jugoslawien als eine solche in ein fremdes Land im Sinne des § 141 BEG betrachtet werden.

Der Regierungspräsident hat den Soforthilfeantrag des Klägers mit der Begründung abgelehnt, er sei als Jugoslawe in sein Heimatland zurückgekehrt. Er sei auch nicht ausgewiesen oder deportiert worden.

Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage des Klägers, mit der er beantragt hat, das beklagte Land



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zur Zahlung von 6 000 DM als Soforthilfe zu verurteilen, blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Soweit der Kläger geltend macht, daß er den Anspruch aus § 141 BEG schon deshalb geltend machen könne, weil er Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG sei und aus diesem Grunde die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 e BEG erfülle, kann seinem Vorbringen allerdings nicht gefolgt werden. Denn der Anspruch auf Soforthilfe steht nur denjenigen Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit zu, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert sind, deportiert oder ausgewiesen worden sind. Selbst wenn daher der Kläger die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG erfüllt, kann seine Klage keinen Erfolg haben, wenn keiner der Tatbestände des § 141 BEG vorliegt.

2. Der Kläger macht einen Entschädigungsanspruch als Rückkehrer gemäß § 141 BEG mit der Begründung geltend, daß er als deutscher Volkszugehöriger in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen ausgewandert sei, seinen letzten Wohnsitz vor

der Auswanderung im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt habe und nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes genommen habe. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch als unbegründet angesehen, weil der Kläger als jugoslawischer Staatsangehöriger sich im Jahre 1936 nach Jugoslawien begeben habe. Er sei in das Land seiner Staatsangehörigkeit übergesiedelt und daher nicht im Sinne der §§ 4 und 141 BEG ausgewandert.

3. Die Begründung des Berufungsgerichts trägt das abweisende Urteil nicht. Einer Entscheidung der Frage, ob die Übersiedlung des Klägers nach Jugoslawien deshalb nicht als Auswanderung im Sinne des § 141 BEG anzusehen ist, weil der Kläger zur Zeit der Übersiedlung die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaß, bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Denn der Kläger erfüllt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 141 BEG deshalb, weil er aus dem Deutschen Reichsgebiet ausgewiesen worden ist. Der Begriff der Ausweisung gehört dem Bereich des Staats- und Völkerrechts an. Die Ausweisung ist eine Schutzmaßnahme des Staates zur Vorbeugung gegenüber der Gefahr von den Staat verletzenden Handlungen (s. Handbuch der Rechtswissenschaft, 1926, Bd. I, S. 496; Staatslexikon 1957, Bd. I, S. 788; Wörterbuch des Völkerrechts, 1960 Bd. I, S. 129). Wenn auch jeder Staat die Aufnahme und den Aufenthalt von Ausländern nach seinem Ermessen einschränken oder ablehnen und entsprechende Regelungen erlassen kann, so verbietet das Völkerrecht doch die willkürliche Ausweisung eines einmal aufgenommenen Ausländers und jede Massenausweisung (vgl. Staatslexikon, aaO). Die Ausweisung ist ein Verwaltungsakt. Seine rechtliche Grundlage war zur Zeit der Ausweisung des Vaters des Klägers im Jahre 1936 das Gesetz über Reichsverweisungen vom

23. März 1934 (RGBl I 213). Auch dieses Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß eine Ausweisung nur ausgesprochen werden darf, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, mit denen eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Reichs verbunden ist (vgl. § 2 des Gesetzes, der eine Aufzählung dieser Tatbestände enthält). Ein formeller Verwaltungsakt ist im Falle des Vaters des Klägers allerdings nicht ergangen, jedoch wurde seinem Vater im Jahre 1935 die Arbeitserlaubnis entzogen. Hierdurch verloren der Vater des Klägers und seine Familie ihre bisherige Existenzgrundlage, so daß sie sich in Deutschland nicht mehr halten konnten, sondern das Reichsgebiet verlassen mußten. Auch der Kläger selbst, der damals noch minderjährig war, wurde durch diese Maßnahme unmittelbar betroffen. Daß dieser Erfolg der Verweigerung der Arbeitserlaubnis von den nationalsozialistischen Machthabern beabsichtigt war, folgt aus der jüdischen Abstammung des Vaters des Klägers und des Klägers selbst. Die nationalsozialistische Staats- und Parteiführung verfolgte vom Beginn ihrer Herrschaft ab das Ziel, Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben auszuschalten. Wenn die nationalsozialistischen Machthaber zur Erreichung dieses Zieles den Vater des Klägers nicht formell auswiesen, sondern ihm nur die Arbeitserlaubnis entzogen, so waren hierfür offenbar außenpolitische Gründe maßgebend, die ihnen in den ersten Jahren ihrer Herrschaft eine Beunruhigung und Herausforderung des Auslandes als untunlich erscheinen ließen. Im allgemeinen ist zwar zwischen der Entziehung der Arbeitserlaubnis und der Ausweisung genau zu unterscheiden (vgl. Bordewin, Das Aufenthaltsrecht der Ausländer, 1962, S. 66). Für den Bereich der Entschädigung ist es jedoch unter den Umständen des vorliegenden Falles gerechtfertigt, die Entziehung der Arbeitserlaubnis

der Ausweisung im Sinne der §§ 4 und 14¹ BEG gleichzustellen. Dafür spricht entscheidend der Zweck der genannten Vorschriften: Es sollen die Personen anspruchsberechtigt sein, die aus Verfolgungsgründen das Gebiet des Deutschen Reiches entweder auf Grund eigenen Entschlusses durch Auswanderung oder unter mittelbarem oder unmittelbarem Zwang infolge einer Ausweisung oder Deportation verlassen mußten. Wenn einem Verfolgten durch die Entziehung der Arbeitserlaubnis das weitere Verbleiben im Deutschen Reich unmöglich gemacht wurde, so wird allein die Gleichstellung dieser Maßnahme mit der Ausweisung dem Sinne des Entschädigungsgesetzes gerecht. Daß die Ausweisung des Vaters des Klägers eine auf rassistischen Gründen beruhende Willkürmaßnahme des Reiches war, die in den Vorschriften des Gesetzes über Reichsverweisungen keine hinreichende Grundlage fand, kann angesichts der jüdischen Abstammung des Vaters des Klägers keinem begründeten Zweifel unterliegen.

4. Der erkennende Senat ist zu einer sachlichen Entscheidung des Rechtsstreits nicht in der Lage, da das Berufungsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger zur Zeit seiner Übersiedlung nach Jugoslawien deutscher Volkszugehöriger

war. Diese Feststellungen wird das Berufungsgericht
in der erneuten Verhandlung und Entscheidung nach-
zuholen haben.

Raske Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf